

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1971	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. August 1971	Nr. 23
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
24. 8. 71	Anordnung über die Zuständigkeiten der Siedlungsbehörde sowie die Beteiligung der Flüchtlingsbehörde und Organisationen in den Verfahren nach den Vorschriften des Zweiten Titels im Dritten Abschnitt des Bundesvertriebenengesetzes <i>GVBl. II 37-24</i>	215
2. 8. 71	Anordnung über die Zuständigkeit des Amtsrichters in Strafvollstreckungssachen <i>GVBl. II 24-11</i>	216
11. 8. 71	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen <i>Ändert GVBl. II 210-24</i>	217
11. 8. 71	Neufassung der Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen	217
12. 8. 71	Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Zelten <i>Ändert GVBl. II 310-18</i>	217
16. 8. 71	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf und des Schiedsvertrages über die Regelung von Streitigkeiten aus dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf <i>Zu GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 117</i>	218

Anordnung
über die Zuständigkeiten der Siedlungsbehörde sowie die Beteiligung der Flüchtlingsbehörde und Organisationen in den Verfahren nach den Vorschriften des Zweiten Titels im Dritten Abschnitt des Bundesvertriebenengesetzes*)

Vom 24. August 1971

Auf Grund des § 68 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 23. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1882), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 445), wird von der Landesregierung und auf Grund des § 13 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 30. März 1954 (GVBl. S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1970 (GVBl. I S. 392), wird vom Minister für Landwirtschaft und Umwelt bestimmt:

§ 1

(1) Die Aufgaben der Siedlungsbehörde werden von den Hessischen Ämtern für Landeskultur wahrgenommen. Die Hessischen Ämter für Landeskultur haben im gleichen Umfang wie bei an-

deren Verfahren der ländlichen Siedlung mitzuwirken.

(2) Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt als oberste Siedlungsbehörde entscheidet über die Gewährung von Darlehen und Beihilfen. In den Fällen der §§ 42, 44 und 45 des Gesetzes ist vor der Entscheidung ein Prüfungsausschuß zu hören. Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. ein Vertreter des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt als Vorsitzender,
2. ein Vertreter des Sozialministers,
3. weitere vom Minister für Landwirtschaft und Umwelt bestellte Mitglieder.

(3) Die berufsständische Vertretung der Landwirtschaft, die Organisationen

*) GVBl. II 37-24

der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie die Selbsthilfeeinrichtungen sind vor der Abgabe der Anträge an den Minister für Landwirtschaft und Umwelt zu hören.

§ 2

Die Verwaltungsanordnung des Ministers für Landwirtschaft und Forsten über die Eingliederung der Vertriebenen

und Sowjetzonenflüchtlinge in die Landwirtschaft nach dem Bundesvertriebengesetz vom 28. August 1954 (StAnz. S. 964)/20. April 1970 (StAnz. S. 1320)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. August 1971

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten Der Minister für Landwirtschaft
Der Minister für Wirtschaft und Umwelt
und Technik Dr. Best
Karry Der Sozialminister

Dr. Schmidt

¹⁾ GVBl. II —

**Anordnung
über die Zuständigkeit des Amtsrichters in Strafvollstreckungssachen*)**

Vom 2. August 1971

Auf Grund des § 451 Abs. 3 Strafprozeßordnung wird bestimmt:

§ 1

(1) Dem Amtsrichter wird die Vollstreckung in den Sachen übertragen, in denen er im ersten Rechtszug als Einzelrichter entschieden hat.

(2) Ausgenommen von der Übertragung sind die Sachen, in denen

1. der Verurteilte oder ein Mitverurteilter Soldat der Bundeswehr ist;
2. der Verurteilte oder ein Mitverurteilter Mitglied einer Truppe, eines zivilen Gefolges oder Angehöriger eines Mitglieds einer Truppe oder eines zivilen Gefolges im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchst. a, b und c des NATO-Truppenstatuts vom 19. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1183, 1190) und Art. 2 Abs. 2 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1183, 1218) ist;

3. gegen den Verurteilten oder einen Mitverurteilten Freiheitsstrafen oder Ersatzfreiheitsstrafen verhängt worden sind, die einzeln oder insgesamt drei Monate übersteigen;

4. eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet worden ist.

§ 2

Ist die Staatsanwaltschaft beim Landgericht sachlich zuständige Vollstreckungsbehörde und nicht alsbald erreichbar, so kann der Amtsrichter, sofern das Amtsgericht im ersten Rechtszug entschieden hat, dringliche Vollstreckungsmaßnahmen treffen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. August 1971

Der Hessische Minister der Justiz
Hemfler

^{*)} GVBl. II 24-11

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Kammern
für Handelssachen*)**

Vom 11. August 1971

Auf Grund des § 93 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 481) und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 9. August 1960 (GVBl. S. 153) wird verordnet:

Artikel 1

Bei dem Landgericht Frankfurt am Main werden zwei weitere Kammern für Handelssachen gebildet.

Artikel 2

Die Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen in der Fassung vom 5. Dezember 1969 (GVBl. I S. 363) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft.

Anlage

Wiesbaden, den 11. August 1971

Der Hessische Minister der Justiz
Hemfler

*) Andert GVBl. II 210-24

Anlage

**Verordnung
über die Bildung von Kammern für Handelssachen
in der Fassung vom 11. August 1971**

Einziges Paragraph

(1) Kammern für Handelssachen bestehen bei folgenden Landgerichten für den Bezirk des Landgerichts:

1. bei dem Landgericht Frankfurt am Main neun Kammern für Handelssachen,
2. bei dem Landgericht Gießen eine Kammer für Handelssachen,
3. bei dem Landgericht Hanau eine Kammer für Handelssachen,
4. bei dem Landgericht Kassel zwei Kammern für Handelssachen,

5. bei dem Landgericht Wiesbaden zwei Kammern für Handelssachen.

(2) Bei dem Landgericht Darmstadt bestehen je zwei Kammern für Handelssachen:

1. für die Bezirke der Amtsgerichte Langen, Offenbach am Main und Seligenstadt in Offenbach am Main,
2. für die Bezirke der übrigen Amtsgerichte in Darmstadt.

**Polizeiverordnung
zur Änderung der Polizeiverordnung über das Zelten*)**

Vom 12. August 1971

Auf Grund des § 35 Abs. 1 und des § 40 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für das Land Hessen verordnet:

Artikel 1

Die Polizeiverordnung über das Zelten vom 8. Juli 1966 (GVBl. I S. 256), geändert durch das Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

*) Andert GVBl. II 310-18

„§ 2

(1) Das Zelten außerhalb von Zeltplätzen ist verboten

1. in Naturschutzgebieten,
2. in Landschaftsschutzgebieten,
3. wenn die notwendige sanitäre Versorgung nicht gesichert ist.

(2) Abs. 1 Nr. 2 und 3 finden keine Anwendung auf das Zelten von Polizeivollzugsbeamten, Angehörigen der Bundeswehr und der Entsendestreitkräfte aus dienstlichem Anlaß. Dies gilt ebenfalls für Jugendgruppen bis zu 20 Personen und bis zu fünf Tagen bei Inanspruchnahme der für diese Gruppen zum vorübergehenden Zelten durch die hessischen Forstämter ausgewiesenen Grundflächen; es ist jedoch Voraussetzung, daß die Jugendgruppen unter Leitung einer

Person stehen, die einen vom Jugendamt oder von einem anerkannten Jugendverband ausgestellten Jugendgruppenleiterausweis besitzt.“

2. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Die in § 5 Abs. 1 Satz 2 genannten Behörden können für Zeltplätze, die von als förderungswürdig anerkannten Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften nur vorübergehend eingerichtet werden, eine von den §§ 7 bis 13 abweichende Regelung zulassen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1971 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. August 1971

Der Hessische Sozialminister
Dr. Schmidt

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf und des Schiedsvertrages über die Regelung von Streitigkeiten aus dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf*)

Vom 16. August 1971

Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf und zu dem Schiedsvertrag über die Regelung von Streitigkeiten aus dem Abkommen über die Errichtung und

Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf vom 11. Juni 1971 (GVBl. I S. 141) wird bekanntgegeben, daß Abkommen und Schiedsvertrag für das Land Hessen gemäß Art. 11 Abs. 3 des Abkommens am 23. Juni 1971 in Kraft getreten sind.

Wiesbaden, den 16. August 1971

Der Hessische Sozialminister
Dr. Schmidt

*) Zu GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 117